



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23.06.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Bockum Blatt 10870

704/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Bockum, Flur 4, Flurstück 1774, Gebäude- und Freifläche,
Werner-Voß-Straße 2, 4, 6, 8 / Prozessionsweg 1, Größe: 1.894 m²

Gemarkung Bockum, Flur 4, Flurstück 1776, Gebäude- und Freifläche,
Werner-Voß-Straße 2, 4, 6, 8, 2a / Prozessionsweg 1, Größe: 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13.1 bis 13.13 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss gekennzeichnet mit Nr. 13.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 10858 bis 10872). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Gebrauchsregelungen und Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 6-Zimmer-Eigentumswohnung mit sehr individuellem Grundriss sowie Loggia und Kellerraum. Gebäudebaujahr: ca. 1900, Wohnfläche: ca. 161 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.